



LV Saar-WaldSchutz - Am Tamlingsberg 9 - D-66663 Merzig

Staatskanzlei

Abteilung C / Koordinierung
Referat C/4
Am Ludwigsplatz 14

66117 Saarbrücken
per E-Mail c4@staatskanzlei.saarland.de

Ihr Schreiben vom 1.7.26

Ihr Zeichen 1300-000#006

10.7. 2026

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der saarl. Landesverwaltung
→ Externe Anhörung

Stellungnahme des LANDESVERBANDS SAAR-WALDSCHUTZ e. V.

Sehr geehrter Herr Lindemann,
sehr geehrte Damen und Herren.

Im Zusammenhang mit dem Gesetzesvorhaben „Modernisierung der saarl. Landesverwaltung“ haben Sie uns die Möglichkeit zu einer Stellungnahme gegeben. Dafür danken wir Ihnen..

Wir begrüßen die Absicht, die Arbeit der Landesverwaltung zwecks Vereinfachung und Beschleunigung von Abläufen zu modernisieren. Den Gesetzesentwurf haben wir durchgesehen und bezeichnen einige Punkte, die u. E. Beachtung finden sollten.

Dabei bitten wir zu berücksichtigen, dass der LANDESVERBAND SAAR-WALDSCHUTZ e.V. auf dem Hintergrund seiner Zielsetzung (Förderung insbesondere des Waldnaturschutzes, des Klimaschutzes, der Biodiversität, der Landschaftspflege und allgemein des Umweltschutzes) sich auf in diesem Rahmen vorgegebene Punkte beschränkt.

Wir beziehen uns auf die Artikel 1, 47 und 48 der Vorlage. Ferner verweisen wir auf einen im Entwurf nicht berücksichtigten Aspekt – auf die Möglichkeit zur Aufhebung einer bestehenden Doppelstruktur (s. Text).

Wir hoffen, dass wir Ihnen im Vorfeld des Gesetzesvorhaben nützliche Hinweise geben können und wünschen Ihnen für den weiteren Verlauf viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Klaus Borger
Vorsitzender

ANLAGE

zu
Artikel 1

**Gesetz zur Aufhebung von
Berichts- und Dokumenta-
tionspflichten ... BDaG SL**

Wir beziehen uns hier auf einen in der Vorlage nicht weiter ausgeführten Sachverhalt: der Berichtspflicht des Landesbetriebs SAARFORST und der damit verbundenen Auflage zur Erwirtschaftung eines Beitrags für den Landeshaushalt.

Die Verpflichtung zur Erwirtschaftung eines Beitrags für den Landeshaushalt durch den Landesbetrieb SAARFORST ist im Zuge des Gesetzesvorhabens und der Anpassung von Verordnungen ersatzlos aufzuheben.

Infolge von Anpassung und Umbau der im staatlichen und kommunalen Eigentum befindlichen Wälder entwickelt sich der zu erlangende forstwirtschaftliche Erlöshorizont bei der Holzproduktion gegenüber dem erforderlichen Aufwand und Mitteleinsatz immer weiter negativ. Gleichzeitig steigt der gesellschaftliche Handlungsdruck, den ökologischen Beitrag der Wälder zu stabilisieren und auszubauen. Der Wert insbesondere von Öffentlichen Wäldern liegt deshalb nicht in seiner betriebswirtschaftlichen Bedeutung im engeren Sinn, sondern in seinem Wert für den Klimaschutz, des Wasserhaushalts, des Hitzeschutz, der Biodiversität, der Luftreinhaltung, des CO₂-„Fußabdrucks“ und als Erholungsraum. Die wissenschaftlichen Vorgaben, ihre Warnungen sowie die höchstrichterliche Beschlusslage ist in dieser Hinsicht eindeutig. Es ist also erforderlich, hieraus notwendige Schlussfolgerungen nicht nur deklaratorisch, sondern konsequent zu vollziehen. Dazu zählt nicht zuletzt in dieser Hinsicht die unmissverständliche Bestätigung des Auftrags an den Landesbetrieb SaarForsts.

Ein weiterer konsequenter Schritt läge darin, den Landesbetrieb als selbstständiges Referat in die Abteilung D des Umweltministeriums einzufügen.

Eine dem angepasste Betriebsführung sollen sich die im kommunalen Eigentum befindlichen Forstbetriebe folgen.

zu
Artikel 47

**Änderung des
Landeswaldgesetz**

Einzige Angabe im Entwurf hierbei ist die Absicht, den
fünfjährigen Zustandsbericht des Staatswalds „aus Gründen
der Bürokratie- Vermeidung“ zu streichen

Wir warnen vor dem damit verbundenen Effekt!
Die Vorgabe, diesen Schritt als „Modernisierung“ zu bezeich-
nen, insbesondere auf dem Hintergrund der Anforderungen an
eine staatliche Lenkung der Waldpolitik, ist unangemessen,
in der Sache eine Fehleinschätzung und damit angreifbar.

Eine Aufhebung der Berichtspflicht zum Zustand des Staats-
walds konterkariert insbesondere die Zielsetzungen des
Waldschutzes, wie sie seit mehreren Jahrzehnten im Saarland,
ursprünglich beispielhaft, veranlagt wurden. Der Verzicht des
Auftrags könnte nur angedacht werden, wenn die Berichts-
pflicht von anderer Stelle, zum Beispiel über den Waldzu-
standsbericht des Landesbetriebs SAARFORST gegenüber der
derzeitigen Übung ausgeweitet werden würde. Allerdings ist zu
hierbei zu bedenken, dass der Verzicht der ministeriellen
Verantwortung durch Übertragung auf eine subalterne Ebene
selbst wieder als sehr kritisch anzusehen: Sie käme einer
Bedeutungsverlagerung auf eine Verwaltungsebene gleich mit
der Folge einer Relativierung des Stellenwerts des Naturraums
Wald für die Landesregierung.

Wir sprechen uns deshalb für eine Aufwertung der
Berichtspflicht des Ministeriums aus, verbunden mit einer je
aktuellen Fortschreibung damit im Zusammenhang stehender
Maßnahmen.

Stellungnahme LANDESVERBAND SAAR-WALDSCHUTZ e.V.

10.7.2026 / S. 3

zu
Artikel 48

**Änderung des
Saarländischen
Naturschutzgesetz**

Punkt 5

*Änderung des § 28, Abs. 1
Naturräume*

Die Auflistung der Haupt- und Nebeneinheiten sind u. E. mit Blick auf ihre möglichen Konsequenzen unzureichend und regional undifferenziert und zu überprüfen.

Beispiel:

Die Vegetation des Bliesgaus weicht auf Grundlage der unterschiedlichen geologischen Beschaffenheit beträchtlich von der des als Nebeneinheit aufgeführten Bereichs Saarbrücken-Kirkeler Wald ab. Diese Anmerkung ist insofern von Gewicht, da dies den Katalog standorttypischer Artendiversität nicht zuletzt in der Beurteilung des Baumbestandes oder Freilandbewuchses berührt.

Eine Differenzierung nach real vorhandenen Landschaftstypen ist wichtig, da die Aufzählung Teil des Gesetzes ist und u. a. Folgeleistungen im Falle genehmigter Eingriffe berührt.

...

Punkt 9 ff.

Zuständigkeit bei Entwidmungen;

Die Verlagerung der Kompetenz zur Entnahme von Naturdenkmälern (und anderer geschützter Pflanzen) auf die als Untere Naturschutzbehörde bezeichnete Untere Baubehörde ist problematisch und abzulehnen.

In der Vorlage werden nur allgemeine, aber keine für den Naturschutz substantielle Kriterien zur Entscheidungsfindung aufgeführt. Möglichkeiten des Widerspruchs werden ebenso wenig genannt, wären aber aufgrund mangelnder fachlicher bzw. rein baurechtlicher Kenntnis dieser Verwaltungsinstanz zwingend erforderlich.

Die Ausweisung von Naturdenkmälern erfolgt in der Regel durch örtliche Initiative aufgrund deren Bedeutung in einem natürlichen und/oder lokalen Kontext. Daher ist die Frage nach einem angemessenen Erhaltungsaufwand oder ihrer Entnahme maßgeblich auf der Basis ihrer ursprünglichen Ausweisbeurteilung differenziert sowie unter Einbeziehung von unabhängigen fachlichen Expertisen und eines Widerspruchsrechts zu gewährleisten. Eben diese Umstände werden durch den Verweis auf „Unverhältnismäßigkeit“ ausgeschlossen. Eine solche Kommentierung ist der Sache nicht angemessen und abzulehnen!

Eine Untere Baubehörde verfügt über keine ausreichende fachliche, meint keine ökologisch relevante Qualifikation!

ohne Bezug auf die Entwurfsvorlage

**Ergänzender Vorschlag
zur Modernisierung von
der Jagdorganisation**

Im Interesse einer Effizienzsteigerung, zur Vermeidung von Doppelstrukturen und zwecks Gleichbehandlung saarländischer Jagdorganisationen legen wir die Umsetzung folgender Neustrukturierung vor:

Der VEREINIGUNG DER JÄGER DES SAARLANDES (VJS) ist bundesweit einmalig als Körperschaft des öffentlichen Rechts privilegiert. Deren Aufgaben sind wieder der Obersten Jagdbehörde zu übertragen, da die Ausübung und Organisation des Jagdrechts und seiner Folgen vorrangig die Interessen der Allgemeinheit berührt.

Begründung: Die Auslagerung der Jagdorganisation aus staatlicher Zuständigkeit ist sachlich nicht gerechtfertigt und widerspricht der hoheitlichen Verantwortung des demokratisch legitimierten Staates. Im Falle der Rückgliederung der Zuständigkeit für die Jägerprüfung würde dies zusätzliche Einnahmen für das Land bedeuten.

Im Falle der Zuständigkeit für Abschusspläne könnte derzeit erhebliche volkswirtschaftliche Schäden am Allgemeingut Wald reduziert werden.